



Verein für Prävention Zürcher Oberland

Statuten

Inhalt

Art. 1 Name, Sitz und Zweck	2
Art. 2 Mitgliedschaft.....	2
Art. 3 Organe.....	3
Art. 4 Mitgliederversammlung.....	3
Art. 5 Vorstand	4
Art. 6 Revisionsstelle.....	5
Art. 7 Finanzen.....	5
Art. 8 Geschäftsjahr.....	5
Art. 9 Auflösung des Vereins	5

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen «Verein für Prävention Zürcher Oberland» (VPZO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

² Der Verein bezweckt primär den Aufbau, den Betrieb, die Förderung und die Koordination von Einrichtungen der Prävention, insbesondere der Sucht- und Gewaltprävention. Er wirkt koordinierend bei Angeboten der dezentralen Drogenhilfe, insbesondere als Bindeglied zwischen Kanton und Gemeinden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Anschluss- und/oder Kooperationsverträge mit anderen Organisationen abschliessen.

³ Der Verein ist (partei)politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

⁴ Sitz des Vereins ist Uster.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Natürliche Personen können dem Verein als Einzelmitglieder, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder angehören, sofern sie die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern.

Alle Mitglieder im VPZO-Vorstand sind automatisch auch VPZO-Mitglieder (Einzelmitglied) und demzufolge stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und damit verbunden das Stimmrecht endet mit dem Austritt oder der Abwahl aus dem VPZO-Vorstand (Austrittsdatum oder Abwahldatum). Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft im VPZO, nach Austritt aus dem Vorstand, weitergeführt werden.

Vom Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ausgenommen ist die Erteilung der Décharge für den Vorstand.

² Einzelmitglieder verfügen über eine (1) Stimme. Kollektivmitglieder, welche keinen jährlichen Gemeindebeitrag an die Prävention leisten¹, verfügen ebenfalls über eine Stimme (max. 1 Stimme pro Kollektivmitglied). Gemeinden, welche als Kollektivmitglieder einen jährlichen Gemeindebeitrag an die Prävention leisten, verfügen über fünf (5) Stimmen (max. 5 Stimmen pro Gemeinde). Kollektivmitglieder entsenden eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in.

³ Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds. Er kann Aufnahme gesuche und Ausschlüsse ohne Angabe von Gründen ablehnen und darüber entscheiden.

⁴ Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Mitgliederversammlung Einsprache erheben. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag im Jahr des Austritts ist geschuldet bzw. wird nicht rückerstattet.

⁶ Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge für die Kollektivmitglieder sind höher als für die Einzelmitglieder.

¹ Vgl. § 48 Abs. 2 Bst. d Ziff. 8 Gesundheitsgesetz Kanton Zürich; Vgl. kantonales Konzept: Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kantons Zürich. Regionale Suchtpräventionsstellen: Aufgaben, Koordination, Finanzierung.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge sind noch zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 4 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mindestens einmal jährlich findet auf Einladung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung statt. Die Anträge der Mitglieder müssen innerhalb der in der Einladung angegebenen Frist schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und enthält die zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste). Sie ergeht mindestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

² Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Erlass und Änderung der Statuten und insbesondere der Zweckfestsetzung und des Namens
- c) Schaffung, Fusion und Aufhebung von Fachstellen
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsbericht
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- h) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vereins sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Entscheid über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Fusion oder Auflösung des Vereins

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ohne Einfluss. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag können die Stimmen auch schriftlich abgegeben werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden gültigen Stimmen, beschlussfähig.

⁴ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht, inklusive der Präsidentin bzw. des Präsidenten, aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Je ein Mitglied aus den Gemeindepräsidentenverbänden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster wird als VPZO-Vorstandsmitglied delegiert. Die Mitgliederversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nach dem Gesetz oder durch die Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Seine Befugnisse sind insbesondere:

- a) Wahrung der Interessen des Vereins und Vertretung desselben nach aussen
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für die Fachstellen
- f) Controlling der Fachstellen betr. Aufgabenerfüllung und in finanzieller Hinsicht, inkl. Weisungsrecht
- g) Grundsatzentscheide über Projekte (neue Projekte, Änderungen, Einstellung von Projekten sowie Entscheide über Mittel und Ressourcen)
- h) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- i) Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zwischen den Vereinsaufgaben und den zur Verfügung stehenden Mitteln
- j) Prüfung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Vorlegen derselben an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung
- k) Genehmigung des Voranschlages
- l) Prüfung und Festlegung der Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- m) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- n) Entscheid über den Stellenplan und über Salärfragen
- o) Anstellung und Entlassung der Fachstellenleitungen
- p) Delegation von Aufgaben an Ausschüsse oder Einzelpersonen; auch gegen angemessene Entschädigung
- q) Entscheid über Führung eines Vereinssekretariats

⁴ Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch ein relatives Mehr der anwesenden gültigen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen bleiben ohne Einfluss). Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Eine Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁷ Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt den/die Rechnungsrevisor/in bzw. die Revisionsstelle. Diese natürliche oder juristische Person muss über eine gültige Zulassung als Revisor/in oder als Revisionsexperte/in durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB verfügen und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle überprüft zuhanden des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung das gesamte Rechnungswesen des Vereins und seiner Fachstellen. Sie kann dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung auch Vorschläge und Anträge unterbreiten.

Art. 7 Finanzen

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Zuwendungen der Gemeinden, des Kantons und der Eidgenossenschaft (Kostenbeiträge, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen etc.) sowie aus Spenden und Zuwendungen aller Art.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist somit ausgeschlossen.

Art. 8 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 9 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mindestens ein Fünftel aller gültigen Stimmen muss anwesend sein. Enthaltungen bleiben ohne Einfluss.

² Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, entsprechend dem Vereinszweck. Das Vereinsvermögen ist an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2024 genehmigt. Sie treten per 29. Mai 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Uster, 29. Mai 2024



Franziska Heusser Ammann
Präsidentin VPZO



Marlis Dürst
Vizepräsidentin VPZO